

Empfinden der Bevölkerung. Es kann örtlich und zeitlich verschieden sein, da die Anschauungen darüber ändern, was im Sitten- und Anstandsbereich rechtlichen Schutz erfordert.¹⁴⁶ Es werden nicht alle sittlichen Wertvorstellungen geschützt, sondern nur solche, die für das menschliche Zusammenleben elementar sind bzw. von der Rechtsgemeinschaft als massgebliche Ordnungsvoraussetzungen anerkannt werden.¹⁴⁷

Der Schutzbereich der Sittlichkeit ist im Polizeirecht weiter gefasst als im Strafrecht. Das Polizeigut der öffentlichen Sittlichkeit kann auch ein Verhalten erfassen, das zwar nicht mit Strafe bedroht ist, jedoch ethischen Grundhaltungen in eindeutiger Weise widerspricht.¹⁴⁸

Unsitthches Verhalten stellt häufig nicht nur eine Verletzung des Anstandsgefühls, sondern sogar von Polizeigütern dar, die durch die Rechtsordnung geschützt werden. So verletzen viele Sexualdelikte des Strafgesetzbuches die Polizeigüter Leib und Leben, (physische und psychische) Gesundheit, die freie Persönlichkeitsentfaltung und die Ehre.¹⁴⁹

4. Treu und Glauben im Geschäftsverkehr

Die Wahrung von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr soll die Öffentlichkeit vor Täuschung und Irreführung schützen.¹⁵⁰ In diesem Sinn äussert sich der Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 22. Februar 1999.¹⁵¹ Er weist darauf hin, dass dieser Polizeigüterschutz gerade im

146 Vgl. z. B. die in Art. 2 Verordnung über den Verleih und den Verkauf von audiovisuellen Medien und Medienprodukten an Kinder und Jugendliche erwähnten jugendschutzrechtlichen Einschränkungen, die sicherstellen sollen, dass diese Medien keine schädigenden Einwirkungen auf die körperliche Gesundheit, die soziale und kulturelle Entwicklung, die Persönlichkeitsentfaltung usw. zur Folge haben.

147 Vgl. Reinhard, S. 88 f.; Jost, S. 33 mit Literaturhinweisen.

148 Rhinow/Krähenmann, Nr. 131, S. 420.

149 Reinhard, S. 89; vgl. die Bestimmungen bezüglich strafbare Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und andere sexualbezogene Delikte in §§ 200 ff. StGB.

150 Vgl. Art. 2 UWG; Art. 12, 13 und 27 RAG; Art. 10 und 13 TrHG; Art. 9 und 12 WPRG.

151 StGH 1998/47, LES 2/2001, S. 73 (78) und dazu Art. 16 BankG; vgl. zu Treu und Glauben im bürgerlichen Recht (ABGB) OGH-Urteil vom 2. Mai 2002, 1 Cg 174/1998-52, LES 1/2003, S. 48 (52), wo ausgeführt wird: «Auch der Begriff ‹Treu und Glauben› (§ 914 ABGB) beherrscht ganz allgemein das bürgerliche Recht. Der rechtsgeschäftliche Verkehr darf nicht dazu missbraucht werden, einen anderen hineinzu legen, sondern soll sich ehrlich abspielen. Im Geschäftsverkehr darf es keinen Anreiz zu arglistiger Täuschung oder betrügerischen Machenschaften geben».